

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

4.2.2004

**GR-Nr. 2003/314**

**Antwort des Stadtrates:**

**179. Interpellation von Dr. Arthur Bernet und Theo Hauri betreffend Dienstabteilungen und Ämter, Möglichkeiten und Zweckmässigkeit der Ausgliederung.** Am 27. August 2003 reichten die Gemeinderäte Dr. Arthur Bernet und Theo Hauri (beide SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2003/314 ein:

Der Stadtrat hat sich bereit erklärt, unsere Motion (GR Nr. 2002/370) vom 25.09.2002 als Postulat entgegenzunehmen, die rechtliche Ausgliederung und wirtschaftliche Verselbständigung der Stadtspitäler Waid und Triemli zu prüfen. Die Überweisung dieses Vorstosses ist aber im Gemeinderat am 18.06.2003 durch ein Zufallsmehr abgelehnt worden. Deshalb bitten wir den Stadtrat heute, zur Möglichkeit und Zweckmässigkeit der Ausgliederung von Dienstabteilungen beziehungsweise Ämtern aus der Stadtverwaltung in selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Aktiengesellschaften, Zweckverbände usw. grundsätzlich Stellung zu nehmen.

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Erfahrungen mit der Ausgliederung der Gasversorgung?
2. Wie beurteilt der Stadtrat die Erfahrungen mit der Privatisierung der Jugendheime?
3. Ist der Stadtrat nach wie vor der Meinung, dass auch das Elektrizitätswerk ohne Schaden für die Versorgung ausgegliedert werden könnte?
4. Sind für die Stadtspitäler Waid und Triemli Organisationsformen angezeigt, wie sie beispielsweise für die thurgauischen und aargauischen Kantonsspitäler bereits gefunden worden sind oder dem Vernehmen nach von der zürcherischen Gesundheitsdirektion für das Universitätsspital und das Kantonsspital Winterthur zurzeit geprüft werden?
5. Wie steht es diesbezüglich mit den städtischen Kulturinstituten, den Alters- und Krankenheimen, Kinderhorten usw., die alle auf Stadtboden bereits Mitbewerber seitens privater, gemeinnütziger oder anderer öffentlicher Institutionen, zum Beispiel von Kirchgemeinden, haben?

Auf den im Einvernehmen mit dem Stadtpräsidenten und den Vorstehenden des Gesundheits- und Umweltsdepartements, des Departements der Industriellen Betriebe, des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Die rechtliche und wirtschaftliche Verselbständigung von Aufgaben oder Organisationseinheiten ist für die Stadtverwaltung Zürich kein Novum und wurde aus unterschiedlichen Gründen schon verschiedentlich in die Tat umgesetzt. Als Beispiele seien erwähnt:

- Ausgliederung der Gasversorgung in die Erdgas Zürich AG,
- Ausgliederung der städtischen Kinder- und Jugendheime in die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime,
- Verselbständigung der Pensionskasse in der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich.

Andere städtische Aufgaben wurden bereits bei der Gründung verselbständigt und in ein eigenständiges Rechtskleid eingebettet, so die

- Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich,
- Stiftung für Alterswohnungen oder die
- Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien.

Der Grad der Verselbständigung wurde jeweils unterschiedlich ausgestaltet, je nach Interesse der Öffentlichkeit an einer späteren Einflussnahme auf die organisatorische Gestaltung und die geschäftliche Entwicklung der betreffenden Institution. Als Rechtsformen stehen sowohl privatrechtliche (Verein, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Stiftung) als auch öffentlich-rechtliche (spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, öffentlich-rechtliche Stiftung, unselbständige und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt) zur Verfügung. Im

Kanton Zürich ist zurzeit eine Gesetzesvorlage pendent, welche auch auf Gemeindeebene die Form der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt als zulässige Rechtsform einführen will (diese war bislang nur auf Kantonsstufe zulässig).

Der Zweckverband ist demgegenüber eine Sonderform der Zusammenarbeit von mehreren Gemeinden, um eine bestimmte Aufgabe gemeinschaftlich wahrzunehmen (Spitalzweckverband, Entsorgungszweckverband usw., siehe dazu § 7 des Gemeindegesetzes).

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

**Zu Frage 1:** Der Stadtrat beurteilt die Erfahrung mit der Ausgliederung der Gasversorgung als im grossen Ganzen positiv. Es sei daran erinnert, dass bezüglich der Gasversorgung Zürich im Zeitpunkt der Ausgliederung eine sehr spezielle Situation bestand: Rund 57 Prozent des Absatzes erzielte die Gasversorgung in ausserhalb der Stadt Zürich gelegenen Gemeinden in vier Kantonen (Aargau, Schwyz, St. Gallen, Zürich). Aufgrund der Baulandreserven erfolgte der Absatzzuwachs der Gasversorgung überproportional in diesen Aussengemeinden. Die heutige Erdgas Zürich AG liefert aktuell etwa 60 Prozent ihres Erdgasbezugs an Aussengemeinden in fünf Kantonen (neu auch in den Kanton Glarus). Das Risiko der Erdgasbeschaffung lag demgegenüber ausschliesslich bei der Stadt Zürich. Heute wird es von der Erdgas Zürich AG getragen.

Wirtschaftlich ist das Unternehmen in der Zeit seit der Ausgliederung erfreulich gediehen. Seine gestärkte Ertragslage und Bilanz werden es zulassen, die Dividende von bis heute 6 Prozent auf Basis des Nominalwertes der Aktien je nach Ergebnis anzuheben; für das Jahr 2004 beantragt der Verwaltungsrat der Erdgas Zürich AG die Ausschüttung einer Dividende von 12 Prozent des Nominalwertes der Aktien. Die Zukunftsaussichten erscheinen gut, obgleich die Einschränkung anzubringen ist, dass der Geschäftserfolg in der Erdgaswirtschaft von multiplen exogenen Faktoren abhängt, welche für die Gesellschaft nicht beeinflussbar sind: Temperaturverlauf, Konjunktur, Weltmarktpreis des Erdöls, Wirtschaftspolitik (Marktöffnung) und energiepolitisch motivierte Fiskalmassnahmen (CO<sub>2</sub>-Abgabe, Treibstoffzoll auf Erdgas als Treibstoff, Förderbeiträge für erneuerbare Energieträger) usw.

Eines der mit der Ausgliederung verfolgten Ziele bestand darin, dass sich die Aussengemeinden an der Erdgas Zürich AG beteiligen und damit sowohl am unternehmerischen Risiko als auch am Unternehmenserfolg partizipieren sollten. Dieses Ziel konnte bisher nicht im seinerzeit angestrebten Ausmass erreicht werden. Bei den grösseren Aussengemeinden, welche Erdgas als Wiederverkäufer von der Erdgas Zürich AG beziehen, ist die kommunale Gasversorgung regelmässig in ein Gemeindewerk eingebunden, das auch ein Elektrizitätswerk umfasst. Diese Gemeindewerke waren in den vergangenen Jahren stark durch die hektische Aktivität im Vorfeld der einstweilen gescheiterten gesetzlichen Elektrizitätsmarktöffnung und das Hin und Her um die Elektrizitätsgesetzgebung im Kanton Zürich (gescheiterte EKZ-Ausgliederung, Vorlage und Rückzug des Antrages für ein Gesetz über die Stromversorgung durch die Regierung) sowie vereinzelt auch durch eigene Ausgliederungsbestrebungen absorbiert. Das Interesse am Geschäftsbereich Erdgas blieb demgegenüber bei diesen Gemeindewerken eher im Hintergrund.

Erfreulicher verlief die Entwicklung in letzter Zeit dagegen bei den kleineren Gemeindegasversorgungen. So gelang es der Erdgas Zürich AG im Jahr 2002, die Verteilnetze von sechs Gemeinden am rechten Zürichseeufer zu erwerben. Im Vorjahr erfolgte die Übernahme der Verteilnetze von drei weiteren Gemeinden. Durch eine allmähliche Angleichung der Preise, eine einheitliche Marktbearbeitung und ein einheitliches Versorgungs- und Unterhaltskonzept sollten sich in diesen Gemeinden Synergien nutzen und der Absatz steigern lassen. Die Gemeinden haben im Gegenzug Aktien der Erdgas Zürich AG von der Stadt Zürich erworben. Ob diese Gemeinden ihr Verteilnetz auch an die Stadt Zürich veräussert hätten, ist eine Frage, die nicht beantwortet werden muss. Der

Stadtrat hat indes den Eindruck, dass die Umwandlung der städtischen Gasversorgung in eine Aktiengesellschaft diese Transaktionen eher erleichterte denn erschwerte. Der Stadtrat hofft, dass diese Entwicklung eine positive Signalwirkung zu entfalten vermag und die Beteiligung von Aussengemeinden an der Erdgas Zürich AG früher oder später doch noch in grösserem Ausmass erfolgen wird.

**Zu Frage 2:** Die seit 1. Januar 2000 existierende Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime führt 16 Einrichtungen, die früher zur Stadt Zürich gehörten. Mit der Ausgliederung dieser Einrichtungen entlastete sich die Stadt Zürich von einer Aufgabe, die von Gesetzes wegen dem Kanton zufällt. Die Heime wurden der Stiftung übergeben mit dem Auftrag, auch in Zukunft sozial- und heilpädagogische Angebote nach den neusten fachlichen Standards anzubieten. Das gesamte bisherige Personal konnte in die Stiftung übernommen werden.

Mit Entscheid vom 13. März 2000 übertrug die kantonale Bildungsdirektion dem Sozialdepartement die Aufsicht über die Kinder- und Jugendheime auf dem Gebiet der Stadt Zürich, von denen viele der Stiftung angehören. Der Zweck der in enger Absprache mit dem Kanton wahrgenommenen Aufsicht besteht darin, zu prüfen, ob die Einrichtungen Gewähr für zweckmässige Unterkunft, Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Minderjährigen bieten. Dieser Auftrag wird von eigens ausgebildeten Aufsichtspersonen wahrgenommen, welche die ihnen zugeteilten Heime regelmässig besuchen und einmal jährlich einen Aufsichtsbericht zuhanden der Bildungsdirektion abliefern. Den Heimen der Stiftung kann nach Massgabe dieser Berichte ein sehr hoher Qualitätsstandard attestiert werden. Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtspersonen und Trägerschaft sowie Heimleitungen gestaltet sich fruchtbar und ist von gegenseitigem Vertrauen gekennzeichnet.

Die mit der Ausgliederung der Heime gehegten Erwartungen haben sich erfüllt. Die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime bietet auf hohem fachlichen Niveau eine umfangreiche Palette von Einrichtungen und Dienstleistungen an. Gemäss Geschäftsbericht 2002 ist die Stiftung auch in finanzieller Hinsicht erfolgreich. Zusammenfassend hat der Stadtrat positive Erfahrungen mit der Privatisierung der Kinder- und Jugendheime gemacht.

**Zu Frage 3:** Der Stadtrat ist unverändert der Ansicht, dass die Rechtsform des Elektrizitätswerks keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in der Stadt Zürich hätte. Es sei noch einmal daran erinnert, dass weite Gebiete der Schweiz seit vielen Jahrzehnten durch Aktiengesellschaften mit Elektrizität versorgt worden sind (z. B. Bernische Kraftwerke AG im Kanton Bern, Centralschweizerische Kraftwerke AG in der Zentralschweiz), ohne dass die Versorgungssicherheit in diesen Gebieten sich nachweislich von jener in Regionen mit unmittelbar staatlichem Elektrizitätswerk (z. B. Kanton und Stadt Zürich) unterscheiden würde.

Entscheidend für die Entwicklung der Versorgungssicherheit ist vielmehr die Frage, ob und wie der Elektrizitätsmarkt liberalisiert wird. Aufgrund der gemachten Erfahrungen in Ländern, welche den Elektrizitätsmarkt liberalisiert haben, darf ein Zusammenhang zwischen der Marktöffnung und der Versorgungssicherheit vermutet werden, dergestalt, dass die Versorgungssicherheit durch den Verlauf einer Liberalisierung zumindest zeitweise ungünstig beeinflusst werden kann. Um dem vorzubeugen, wird der Liberalisierungsverlauf in den meisten Staaten zunehmend staatlich reguliert. Auch die angekündigte Vorlage des Bundes für eine "Elektrizitätswirtschaftsordnung" (Elwo), mit der ein zweiter Anlauf für die Öffnung des Elektrizitätsmarkts unternommen werden soll, wird mit Sicherheit eine weit stärkere Regulierung vorsehen, als dies im abgelehnten Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) vorgesehen war.

Sollte der Elektrizitätsmarkt doch noch liberalisiert werden, so wird sich die Frage nach der geeigneten Rechtsform für ein Elektrizitätswerk erneut stellen. Auch diesbezüglich sieht der Stadtrat keinen Anlass, von der Ansicht abzuweichen, dass sich fundamentale Grundsätze des staatlichen Handelns wie Gleichbehandlung, transparente Informationen und die

langsamen Entscheidungsmechanismen einer direkten Demokratie schlecht mit den Gegebenheiten eines freien Strommarktes vertragen würden und kaum als massgeblicher Erfolgsfaktor für ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft angesehen werden dürften. Letztlich liegt der Entscheid hierüber jedoch abschliessend in der Kompetenz von Parlament und Volk. Aufgabe des Stadtrates und der Verwaltung ist es, deren Entscheide bestmöglich umzusetzen.

**Zu Frage 4:** Der Stadtrat hat sich bereits im Rahmen der Ablehnung einer Motion der beiden Interpellanten vom 25. September 2002 (GR Nr. 2002/370) ausführlich mit der Frage der Verselbständigung der beiden Stadtspitäler Waid und Triemli auseinandergesetzt. Die darin aufgeführten Argumente haben nach wie vor Gültigkeit. Insbesondere möchte der Stadtrat noch einmal in Erinnerung rufen, dass die Stadt Zürich ein grosses Interesse daran hat, allen Einwohnerinnen und Einwohnern, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten und ihrem sozialen Status, eine angemessene medizinische Versorgung zu gewährleisten. Dies bedingt jedoch, dass der Stadt die entsprechenden politischen Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und eine direkte Einflussnahme auf die betroffenen Spitäler möglich ist. Obwohl die Spitalplanung gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) eine Aufgabe des Kantons ist, kann die Stadt als Spitalträgerin so auf die Spitalpolitik direkt Einfluss nehmen.

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass eine Ausgliederung der Stadtspitäler im Bereich der Spitalfinanzierung keine finanzielle Veränderung bewirken würde. Die Stadt müsste sich nach wie vor im gleichen Umfang an der Finanzierung der beiden Stadtspitäler Waid und Triemli beteiligen.

Die Interpellanten wünschen eine Prüfung, ob die Organisationsformen der aargauischen und thurgauischen Kantonsspitäler auch für die Stadtspitäler Waid und Triemli geeignet wären. Der Kanton Thurgau hat die ehemals unselbständigen, öffentlich-rechtlichen Thurgauer Regieunternehmen, die Kantonsspitäler Frauenfeld und Münsterlingen, die Psychiatrischen Dienste Thurgau und die Thurgauer Klinik St. Katharimental, in Form einer Betriebsaktiengesellschaft verselbständigt. Diese Betriebe treten heute als Spital Thurgau AG auf. Auch der Kanton Aargau hat den Weg der Verselbständigung für seine Spitäler gewählt. Die Stimmberechtigten haben am 25. Februar 2003 beschlossen, die drei Kantonsspitäler in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umzuwandeln.

Mit einer Überführung der Stadtspitäler in Aktiengesellschaften wie in den Kantonen Aargau und Thurgau würde die Stadt die direkte juristische Verfügungsgewalt über ihre Betriebe verlieren. Die Stadt könnte dann ihrer Aufgabe, die medizinische Versorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, unabhängig von Herkunft und sozialer Stellung, nach gleichen Kriterien sicherzustellen, nicht mehr ausreichend nachkommen. Gerade die Einbindung in die politischen Kontrollmechanismen garantiert jedoch, dass die Entwicklung der Stadtspitäler immer auf dieses Ziel ausgerichtet wird. Aus diesen Gründen ist der Stadtrat der Ansicht, dass eine rechtliche Verselbständigung der Stadtspitäler Waid und Triemli nicht sinnvoll ist und die Wahrnehmung der dargestellten öffentlichen Interessen behindern würde. Der Stadtrat lehnt daher die Ausgliederung der Stadtspitäler Waid und Triemli ab.

**Zu Frage 5:** Wie nachfolgend aufgezeigt, sieht der Stadtrat keinen Bedarf, weitere städtische Aufgaben bzw. Institutionen auszugliedern, sofern nicht nachweisbar die Vorteile für die Stadt als Trägerin und für die Kundinnen und Kunden der betreffenden Institutionen überwiegen.

#### Kulturinstitute

Die grossen Kulturinstitute in der Stadt Zürich wie Schauspielhaus, Opernhaus, Tonhalle oder Kunsthaus sind schon seit langem eigenständige Institutionen.

Das Präsidialdepartement führt in eigener Regie das Theater am Hechtplatz und das städtische Filmpodium-Kino. Ferner werden Ausstellungen im Helmhaus, im Strauhof und im Stadthaus durchgeführt. Schliesslich organisiert die städtische Kulturabteilung diverse Veranstaltungen, so das Theater-Spektakel, die Tage für Neue Musik, das Literaturpodium, das Musikpodium, das Tanzfenster und den Stadtsommer (Jazz/Rock).

Die Ausgliederung der städtischen Kulturinstitutionen würde mit Sicherheit zusätzliche Kosten verursachen, weil die Synergien wegfielen, die in personeller und räumlicher Hinsicht mit der städtischen Kulturabteilung bestehen. Es ist undenkbar, dass sich private Institutionen oder Personen finden liessen, die diese Institute oder Veranstaltungen übernehmen würden.

#### Altersheime

Alt werden ist ein sozialer Risikofaktor mit Auswirkungen im Bereich Wohnen/Lebensform. Nach unseren sozialen Grundwerten ist es eine Aufgabe der Gemeinschaft, für Plätze in Altersheimen oder anderen spezifischen Institutionen in genügender Zahl und Qualität besorgt zu sein. Es ist zwar auch möglich, dass die speziellen Einrichtungen für das Wohnen im Alter von privaten Institutionen betrieben werden, wie das z. B. der Fall ist im Kanton Basel-Stadt, die Verantwortung des Gemeinwesens entfällt deshalb jedoch nicht.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzen ergibt sich aus dieser Verantwortung in jedem Fall und unabhängig von der Trägerschaft ein substanzielles Engagement der Gemeinde: bei privaten Heimen in der Form von Subventionen, günstigen Darlehen u. ä., bei kommunalen Heimen in der Form von ungedeckten Kosten. Kostendeckende Taxen für die Altersheime würden in der Stadt Zürich wie anderswo in grossem Ausmass lediglich zu einer Verschiebung in der finanziellen Belastung des Gemeinwesens führen, weil die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen entsprechend zunehmen würde. Nur im obersten Preis- und Einkommenssegment können Altersheime ohne jede Form der Unterstützung durch die öffentliche Hand betrieben werden. Es gibt auch keinen Grund für die Annahme, dass private gemeinnützige Altersheime generell kostengünstiger betrieben werden können. Finanzielle Gründe sprechen also nicht für eine Ausgliederung der Altersheime.

Hingegen sprechen soziale Aspekte dafür, die herausragende Rolle der Stadt im Themenbereich Wohnen im Alter beizubehalten. Sie hat auf fachlicher und konzeptioneller Ebene eine positive Ausstrahlung auf die privaten Einrichtungen und trägt so dazu bei, den in der Regel guten Standard zu halten oder zu verbessern.

Der Betrieb von Altersheimen durch die Stadt bewirkt auch, dass die entsprechenden Anliegen in der Politik häufiger und intensiver thematisiert werden. Bereits heute erfährt das Thema Alter nicht die Aufmerksamkeit, die angesichts der demographischen Entwicklung gerechtfertigt wäre. Eine weitere Marginalisierung muss vermieden werden.

Schliesslich geniessen die städtischen Institutionen das Vertrauen der Bevölkerung, und eine grosse Zahl von Personen möchte ausschliesslich in ein städtisches Heim eintreten. Die im Alter zunehmende Abhängigkeit schafft ein Bedürfnis nach Sicherheit, nach Verlässlichkeit und nach einer professionellen Kontrolle der Institution, der man sich anvertraut hat. Diesen Anforderungen wird die Stadt Zürich als Trägerin in hohem Masse gerecht.

#### Pflegezentren (vormals Krankenheime)

Die zehn Pflegezentren der Dienstabteilung Pflegezentren der Stadt Zürich (früher: Amt für Krankenheime) gehören zu einem umfassenden Dienstleistungsangebot im Bereich der Gesundheitsversorgung, das unter dem Dach des Gesundheits- und Umweltdepartements erbracht wird. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und stark miteinander vernetzt. Die Pflegezentren profitieren insbesondere von einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Stadtärztlichen Dienst, der die ärztliche Versorgung der

Patientinnen und Patienten in den Pflegezentren durch die Stadtärztinnen und Stadtärzte sicherstellt. Weiter ist die Zusammenarbeit mit den beiden Stadtspitälern zu erwähnen, wo es insbesondere darum geht, für die Patientinnen und Patienten optimale Übergänge zu gewährleisten. Eine Ausgliederung der Pflegezentren würde wohl dazu führen, dass nicht mehr der optimale Nutzen für die städtische Bevölkerung im Vordergrund steht, sondern eher die betriebliche Sichtweise der betroffenen Pflegezentren. Der Stadtrat verspricht sich von einer Ausgliederung der Pflegezentren weder in finanzieller noch in qualitativer Hinsicht einen Vorteil, weshalb er die Ausgliederung der Pflegezentren ablehnt.

#### Kinderhorte

Gemäss Art. 86 lit. d Gemeindeordnung (GO) umfassen Kindergarten und Volksschule auch die "freiwillige Betreuung und Verpflegung von Kindergartenkindern und Volksschülerinnen und Volksschülern". In Art. 97 Abs. 2 GO wird dabei die Zentralschulpflege beauftragt und ermächtigt, Vorschriften über ein zeitgemässes, bedürfnisgerechtes Angebot an Betreuungs- und Verpflegungseinrichtungen für Kindergartenkinder und Volksschülerinnen und Volksschüler zu erlassen, was die Zentralschulpflege mit der "Hortverordnung" getan hat. Bei der Führung von freiwilligen Betreuungseinrichtungen für Kindergartenkinder und Volksschüler handelt es sich demnach um einen verbindlichen Auftrag der Gemeindeordnung.

Eine Privatisierung der städtischen Betreuungseinrichtungen erscheint aber auch aus sachlichen Gründen nicht als sinnvoll. Mit der schulergänzenden Betreuung von Schulkindern übernimmt die Stadt einen wichtigen sozialen Auftrag. Bei einer Privatisierung der Betreuung unter Beibehaltung dieses sozialen Auftrags müsste die Stadt hohe Subventionen leisten, so dass keine Einsparungen zu erzielen wären. Ohne städtische Subventionen ist mit einer massiven Beitragserhöhung für die Eltern zu rechnen. Die Preiserhöhung hätte zur Folge, dass sich sehr viele Familien keine ausserfamiliäre Betreuung mehr leisten könnten und damit für die rund 5500 Kinder, die zurzeit in städtischen Horten betreut werden, andere Lösungen gefunden werden müssten.

Der Vollkostenpreis für einen Betreuungsplatz in einem Tageshort beträgt etwa Fr. 91.30. 40 Prozent der Eltern bezahlten im Juni 2003 lediglich den Basisbeitrag (bis zu einem Einkommen von Fr. 31 000.--) und nur 5 Prozent der Eltern bezahlten den Maximaltarif (die Vollkosten sollen mit der Tarifierhöhung auf den 1. Januar 2004 durch den Maximaltarif abgedeckt werden). Der weitaus grösste Teil der Eltern ist also auf subventionierte Betreuungsplätze angewiesen.

Die Folgen einer Privatisierung der Betreuungsstätten und der allenfalls damit verbundenen Preiserhöhung sind aber vor allem qualitativ zu beurteilen. Zahlreiche Studien betonen übereinstimmend sowohl den positiven Einfluss fachlich kompetenter Tagesbetreuung auf die Sozialisation sowie - vor allem bei Kindern aus Migrantenfamilien - die gesellschaftliche Integration der Kinder. Sie zeigen einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen auf in Form zusätzlicher Steuererträge, weniger Abhängigkeit von Sozialhilfe und einem Standortvorteil der Stadt im wirtschaftlichen Wettbewerb. Es ist ausserdem anzumerken, dass die schulergänzende Betreuung die Eltern keineswegs von ihrer Erziehungsaufgabe befreien soll, sondern im Umfang ihrer ausbildungs- oder erwerbsbedingten Abwesenheit entlasten soll.

Das Sozialdepartement hat ausserdem mit einer Studie den volkswirtschaftlichen Nutzen der familienergänzenden Kinderbetreuung abgeklärt und folgendes zum Kosten-Nutzen-Verhältnis von Kindertagesstätten festgestellt:

- zusätzliche Erwerbsleistung der Eltern
- durch das zusätzliche Einkommen bessere Sicherung der eigenen Existenz und damit weniger Bedarf an Sozialhilfebeiträgen
- zusätzliche Lohnsteuer der etwa 950 Angestellten in den Kindertagesstätten

- Möglichkeit der Eltern (und vor allem auch der Frauen), weiterhin arbeitstätig und damit auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben
- die leistungssteigernde und integrative Wirkung von Kindertagesstätten vermindert den Bedarf an zusätzlichen schulischen Fördermassnahmen
- weniger Aufwendungen aufgrund krimineller Handlungen schlecht integrierter Jugendlicher
- Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen profitieren von verbesserten schulischen Leistungen und einer gestärkten sozialen Integration

Aus den genannten Gründen hat der Stadtrat den weiteren Ausbau der Betreuungsstätten in der Stadt Zürich zum Legislaturziel gemacht. Im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau der schulergänzenden Betreuung werden auch neue Betreuungs- und Finanzierungsmodelle geprüft, die die Betreuungsqualität weiterhin gewährleisten sollen.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umweltdepartements, des Departements der Industriellen Betriebe, des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Stadtspital Triemli, das Stadtspital Waid, die Pflegezentren der Stadt Zürich, die Altersheime der Stadt Zürich und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber